

taten), Verhängung von Strafrest als Straftat bei Militärpersonen, Nichtexistenz gesellschaftlicher Gerichte in den bewaffneten Organen, spezielle Zuständigkeitsregelungen — erfolgen Rechtsanwendung und Rechtsverwirklichung durch die Militärgerichte in gleicher Weise wie durch die anderen Gerichte der DDR.

In Auswertung der Beschlüsse des VIII. Parteitag der SED wurden für die Rechtsprechung der Militärgerichte folgende prinzipielle Aufgaben entwickelt:

1. Die Militärgerichte haben mit ihren spezifischen Mitteln und Methoden bei der Erfüllung der militärischen Hauptaufgabe der Nationalen Volksarmee mitzuwirken. Die Nationale Volksarmee — der Kern unserer Landesverteidigung — hat bei der aktiven Friedenssicherung große Aufgaben zu lösen. Unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und auf der Grundlage enger Waffenbrüderschaft mit den Armeen der anderen sozialistischen Staaten, insbesondere mit der Sowjetarmee, werden große Anstrengungen um einen hohen Kampfwert, eine hohe Gefechtsbereitschaft und ein stabiles Hinterland der sozialistischen Streitkräfte unternommen.

Die Militärgerichte sehen es als ihre wichtigste Aufgabe an, Störungen in Form von Straftaten und Rechtsverletzungen jeglicher Art von der Truppe fernzuhalten und aktiv an der Erhöhung der Kampf- und Gefechtsbereitschaft der Verbände und Truppenteile mitzuwirken.

2. Die Militärgerichte haben durch ihre Tätigkeit die Entwicklung militärischer Kampfkollektive und sozialistischer Soldatenpersönlichkeiten in der Nationalen Volksarmee und in den Organen des Wehrersatzdienstes zu unterstützen. Das Kampfkollektiv ist die Hauptform des militärischen Zusammenlebens und -Wirkens; es ist für den einzelnen Soldaten das Bindeglied zur gesamten Armee und darüber hinaus zur Gesellschaft. Die persönlichkeitsbildende Funktion dieser Kollektive gewinnt von Diensthalbjahr zu Diensthalbjahr zunehmenden Einfluß.

In der Arbeit der Militärgerichte haben daher solche Formen wie die Information der Kampfkollektive, ihre Einbeziehung in die vorbeugende Tätigkeit, Aussprachen im Kollektiv über die Straftat eines Kollektivmitglieds und die Übertragung von Aufgaben im Erziehungs- und Bewährungsprozeß dieses Mitglieds, die Verbindung der Militärschöffen zu den militärischen Kollektiven u. a. m. breiten Raum. Dabei lernen auch die Militärrichter die Probleme des militärischen Lebens noch besser zu verstehen.

3. Im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung haben die Militärgerichte für die Gewährleistung von Ordnung und Disziplin in der Truppe, für die Sicherung der Geheimhaltung, den Schutz der Kampftechnik und militärischen Ausrüstung, die Durchsetzung sozialistischer Beziehungen im militärischen Leben und den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere zu sorgen. „Disziplin und Ordnung sind lebensnotwendig im Frieden und im Krieg. Disziplin und Ordnung müssen dem Soldaten sozusagen in Fleisch und Blut übergehen. Das wird aber nur dann erreicht, wenn er vom Wecken bis zum Zapfenstreich an Disziplin und Ordnung gewöhnt wird.“<sup>1/2</sup>

Die tägliche Kleinarbeit der Militärgerichte hat dieses Ziel zum Inhalt. In fast jedem Verfahren, in jeder Aussprache und in der sonstigen Tätigkeit der Militärrichter wird der enge Zusammenhang von Gehorsam, Disziplin, Ordnung und dem militärpolitischen Auftrag unserer Streitkräfte sichtbar gemacht. An den Erfolgen bei der Erhöhung von Disziplin und Ordnung in der NVA und den Organen des Wehrersatzdienstes haben die Militärgerichte einen beachtlichen Anteil.

4. Die Militärgerichte müssen alle Formen feindlicher Subversion, vor allem der ideologischen Diversion gegen die bewaffneten Kräfte der DDR konsequent bekämpfen. Gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. d MGO unterliegen der Rechtsprechung der Militärgerichte auch Täter außerhalb der bewaffneten Organe, sofern sie durch Spionage, landesverräterischen Treubruch, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit der DDR oder ihrer Verbündeten gefährden. Im engen Zusammenwirken mit den Militärstaatsanwälten und den Sicherheitsorganen haben die Militärgerichte einen konsequenten und kompromißlosen Kampf gegen solche Straftaten geführt. Die Rechtsprechung des Kollegiums für Militärstrafsachen des Obersten Gerichts und der Militärobergerichte trug zur Entlarvung der Machenschaften des Klassenfeindes und zur Ausprägung eines realistischen Feindbildes bei und entsprach damit dem Sicherheitsbedürfnis unseres sozialistischen Staates und der im Warschauer Vertrag verbündeten Bruderstaaten.

In den vergangenen zehn Jahren wurde viel geleistet, um die Grundfragen der Rechtsprechung und ihrer Leitung auf dem Gebiet der Militärstrafrechtspflege herauszuarbeiten, um die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Rechtsprechung der Militärgerichte aller Ebenen zu sichern und eine ständige Analyse und Kontrolle der Rechtsprechung der Militärgerichte zu gewährleisten. Anknüpfend an die Erfahrungen der Bezirks- und Kreisgerichte der DDR sowie der Militärgerichte der sozialistischen Bruderländer, wurden die für die Leitung der Rechtsprechung unserer Militärgerichte günstigsten Formen und Methoden entwickelt und mit Erfolg praktiziert. Im folgenden können nur einige von ihnen genannt werden.

Neben der Grundsatzrechtsprechung der Senate des Kollegiums für Militärstrafsachen werden gemeinsame Standpunkte des Kollegiums und des Militär-Oberstaatsanwalts zu grundlegenden Rechtsfragen erarbeitet und jedem Militärjuristen in die Hand gegeben. Diese Praxis hat sich vor allem zur einheitlichen Durchsetzung von Standpunkten zu komplizierten Rechtsfragen bewährt.

Die Militärobergerichte erhalten zur Vorbereitung ihrer Plenartagungen vom Militärkollegium des Obersten Gerichts Vorgaben zu bestimmten Grundfragen.

Besonders bewährt haben sich die Rechenschaftslegungen der unteren vor den jeweils höheren Militärgerichten, die Ausdruck der konsequenten Verwirklichung des demokratischen Zentralismus sind. Die Militärgerichte legen vor dem Plenum des Militärobergerichte regelmäßig zu bestimmten vorgegebenen Fragen Rechenschaft. An der Beratung, deren Ergebnis in einem Beschluß zusammengefaßt wird, nehmen oftmals die zuständigen Militärstaatsanwälte und Kommandeure teil. An den Rechenschaftslegungen der Militärobergerichte vor dem Kollegium für Militärstrafsachen des Obersten Gerichts nehmen alle Militärrichter des jeweiligen Militärobergerichte teil; die Leiter der anderen Militärobergerichte sind dazu eingeladen.

Langfristig geplante Inspektionen dienen — der Einschätzung, wie in einem Bereich der Militärgerichtsbarkeit die von Partei und Regierung gestellten Aufgaben der Rechtsprechung verwirklicht wurden, — der Analyse, wie die Militärgerichte mit ihrer Rechtsprechung zur Lösung der militärischen Hauptaufgabe beigetragen haben, — der Untersuchung, wie die Leitungsdokumente des Obersten Gerichts in der Tätigkeit der Militärgerichte verwirklicht werden.

Diese Inspektionen erstrecken sich regelmäßig über einen Zeitraum von 14 Tagen, werden gründlich vor-

<sup>1/2</sup> Hoffmann, a. a. O., S. 12 f.